

Präsident D. Haase: Wird womöglich auch auf eine Tagesordnung gelangen. — Meine Herren, es wird jetzt noch ein Vortrag über die Gewerbs- und Personalsteuer gehalten werden.

Referent Abg. Römer: Das allerhöchste Decret, die Gewerbs- und Personalsteuer betreffend, ist auch in der ersten Kammer berathen worden, und man hat die diesseitigen Beschlüsse jenseits vollständig angenommen und nur eine Voraussetzung dabei auszusprechen beschlossen. Die geehrte Kammer wird sich erinnern, daß von den drei Punkten der Decretsbeilage, die wegen ihres Zusammenhanges mit der Grundsteuer die ständische Zustimmung erhielten, der eine folgenden Inhalts war: „Die Gewerbesteuer von den §. 7, 3 des Gesetzes vom 22. November 1834 gedachten Anlagen zur Gewinnung und ersten Vorrichtung von Naturproducten sind gleichmäßig zu erheben, es mögen die diesfallsigen Materialien auf eigenem oder fremdem Grund und Boden gewonnen werden.“ Die erste Kammer hat ihre Zustimmung dazu auch erklärt, jedoch unter der Voraussetzung: „Daß die auf eigenem Grund und Boden gewonnenen Naturproducte, welche als Urproducte roh, und so wie sie aus der Erde hervorgehen, verkauft werden, und durch deren Gewinnung die natürliche Benutzung der Oberfläche Störung erleidet, einer Gewerbesteuer nicht unterliegen und daher von der bezüglichen Bestimmung des Punktes unter V ausgeschlossen bleiben,“ womit sich auch der Herr Regierungscommissar einverstanden erklärt hat. Ihre zweite Deputation rathet Ihnen an, dasselbe zu thun, da in den Fällen, um die es sich handelt, wie bei Sand- und Lehmgruben u. s. w. das im natürlichen Zustande zu verkaufende Product schon durch die Grundsteuer betroffen wird, indem dasselbe den bestehenden Grund und Boden selbst bildet, die Gewerbesteuer aber nur solche Steuerobjecte treffen soll, die der Grundsteuer nicht unterliegen. Werden aber Urproducte einer Umbildung, einer Fabrication unterworfen, so tritt natürlich die Gewerbesteuerung ein. Die Deputation glaubt daher, daß dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten sei.

Präsident D. Haase: Es scheint, daß Niemand gegen die von der ersten Kammer angenommenen Modificationen Etwas einwenden wolle. Ich frage daher: ob die Kammer dem Gutachten der Deputation beitrifft? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Römer: Unter der Voraussetzung, daß die geehrte Kammer beitreten würde, ist bereits die ständische Schrift entworfen worden, und ich bitte den Herrn Präsidenten, die Kammer zu fragen, ob solche jetzt vorgetragen werden soll?

Präsident D. Haase: Die Kammer scheint damit einverstanden zu sein.

Referent Abg. Römer trägt diese ständische Schrift vor.

Präsident D. Haase: Genehmigt die Kammer die eben

vorgelesene Schrift? — Sie wird einstimmig genehmigt.

Abg. v. Thielau: Ich habe gleichfalls einen Vortrag zu halten. Es ist wegen der Creditvereinsangelegenheit eine Vereinigung zwischen der ersten und zweiten Kammer nicht zu Stande gekommen, indem die jenseitige Kammer nach Annahme des Deputationsgutachtens auf ihren Anträgen und Beschlüssen beharrt ist, und die diesseitige Deputation ebenfalls auf ihren Anträgen und den von Ihnen gefaßten Beschlüssen beharren zu müssen geglaubt hat. Es wird also nichts Anderes übrig bleiben, als die Anträge, die beiderseitig gefaßt worden sind, in einer geminschaftlichen Schrift an Se. Majestät den König gelangen zu lassen. Die Schrift ist gefertigt worden, und ich ersuche den Herrn Präsidenten, die Frage zu stellen: ob die Kammer sich diese Schrift vorlesen lassen will.

Präsident D. Haase: Will die Kammer sich diese Schrift vorlesen lassen? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident D. Haase: Es ist noch von dem Abg. Jani eine Schrift auf die Petition wegen Abänderung der §. 53 des Militairgesetzes, die Stellvertretung betreffend, vorzulesen.

Referent Abg. Jani trägt diese Schrift vor.

Präsident D. Haase: Genehmigt die Kammer diese Schrift? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident D. Haase: Der Abg. Püschel wird uns also als Referent die Schrift wegen der Creditvereine vorlesen.

Referent Abg. Püschel trägt die ständische Schrift, die Creditvereine betreffend, vor.

(Staatsminister v. Zeschau tritt in den Saal ein.)

Präsident D. Haase: Genehmigt die Kammer die eben vorgetragene Schrift? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Es wird noch eine Schrift von der ersten Deputation vorzutragen sein, der Herr Vorstand wird Ihnen diesen Vortrag geben.

Referent Vicepräsident Eisenstuck trägt die ständische Schrift, die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten betreffend, vor.

Präsident D. Haase: Genehmigt die Kammer diese Schrift? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident Eisenstuck trägt ferner die ständische Schrift über einen Theil des Gesetzentwurfs, den Schuldarrest betreffend, vor.

Präsident D. Haase: Genehmigt die Kammer die eben vorgetragene Schrift sammt Beilage? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Meine Herren, ich schließe nunmehr die öffentliche Sitzung, und ersuche Sie, sich  $\frac{1}{4}$  Uhr wieder hier einzufinden, wo wir bis gegen 8 Uhr Sitzung haben werden. Ich kann aber die Gegenstände nicht genau angeben, weil sie sich nach der Zeit richten, in der sie eingehen.

Schluß der Sitzung  $\frac{1}{2}$  Uhr.